

Elternteilzeit



Stand 1.1.2018

Meine AK. Ganz groß für mich da. **AK-Hotline** ☎ 05 7799-0



www.akstmk.at

	Elternteilzeit	Vereinbarte Teilzeit
Anspruch	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre ununterbrochene Beschäftigung im Betrieb (inkl. Karenz) • Mehr als 20 ArbeitnehmerInnen im Betrieb <ul style="list-style-type: none"> a) Reduktion der Arbeitszeit um mind. 20 % aber mind. 12 Stunden (Bandbreite) mit Zustimmung des AG auch unter 12 Stunden bzw. weniger als 20 % Reduktion (Geburten ab 1.1.2016) b) Veränderung der Lage der Arbeitszeit • Max. bis zum 7. Geburtstag des Kindes • Gleichzeitige Inanspruchnahme beider Elternteile möglich • Für jedes Kind nur einmal möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn kein Anspruch auf Elternteilzeit gegeben ist <ul style="list-style-type: none"> ○ Betrieb unter 20 Mitarbeiter oder ○ kürzer als 3 Jahre beschäftigt • Max. bis zum 4. Geburtstag des Kindes • Gleichzeitige Inanspruchnahme beider Elternteile möglich • Für jedes Kind nur einmal möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder Obsorgeberechtigung • Keine Karenz des anderen Elternteils für dasselbe Kind • Mindestens 2 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder Obsorgeberechtigung • Keine Karenz des anderen Elternteils für dasselbe Kind • Mindestens 2 Monate
Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich • <u>Im Anschluss an das Beschäftigungsverbot:</u> Mutter: während der Schutzfrist Vater: binnen 8 Wochen nach der Geburt des Kindes • <u>Zu einem späteren Zeitpunkt:</u> spätestens 3 Monate vor Antritt der Elternteilzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich • <u>Im Anschluss an das Beschäftigungsverbot:</u> binnen 8 Wochen nach der Geburt des Kindes • <u>Zu einem späteren Zeitpunkt:</u> spätestens 3 Monate vor Antritt der Elternteilzeit
Änderung	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage, kann nur einmal vorgenommen werden • Schriftlich • 3 Monate vor gewünschtem Termin 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage, kann nur einmal vorgenommen werden • Schriftlich • 3 Monate vor gewünschtem Termin
Vorzeitige Beendigung	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Verlangen <ul style="list-style-type: none"> ○ Einmal möglich ○ 3 Monate vorher ○ Schriftlich • Inanspruchnahme einer Karenz für weiteres Kind 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Verlangen <ul style="list-style-type: none"> ○ Einmal möglich ○ 3 Monate vorher ○ Schriftlich • Inanspruchnahme einer Karenz für weiteres Kind
Kündigungs- und Entlassungsschutz	<p><u>Beginn:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Bekanntgabe • Frühestens 4 Monate vor dem gewünschten Antritt <p><u>Ende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Wochen nach Ende der Elternteilzeit (max. 4 Wochen nach dem vierten Geburtstag des Kindes) danach Motivkündigungsschutz bis 7. LJ • Bei Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit, ohne Zustimmung des DG 	<p><u>Beginn:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Bekanntgabe • Frühestens 4 Monate vor dem gewünschten Antritt <p><u>Ende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Wochen nach Ende der Elternteilzeit (max. 4 Wochen nach dem vierten Geburtstag des Kindes) • Bei Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit, ohne Zustimmung des DG